

Satzung

Verein Regionalrat Wirtschaft Landkreis Birkenfeld

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Regionalrat Wirtschaft Landkreis Birkenfeld“. Er führt nach Eintragung ins Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Birkenfeld.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Stärkung der regionalen Entwicklung des Landkreises Birkenfeld im Allgemeinen und der Entwicklung der regionalen Wirtschaft im Landkreis Birkenfeld im Speziellen.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- Erarbeitung von Ideen für neue Ansätze und Impulse im Sinne des Zwecks nach Absatz 1,
 - Bilden einer Plattform für die Entstehung von Kooperationen zwischen den Akteuren der Region aus Unternehmen, Verbänden, Vereinen, Wissenschaft, Politik und Verwaltung
u. a.
 - Initiierung und Organisation von regelmäßigen, themenbezogenen Veranstaltungen im Sinne des Zwecks nach Absatz 1,
 - Unterstützung der Umsetzung von konkreten Projekten und Maßnahmen im Sinne des Zwecks nach Absatz 1. Er kann hierfür auch als Träger von Projekten fungieren.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Die Arbeit des Vereins erfolgt überparteilich. Er arbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben mit den staatlichen und kommunalen Behörden und Institutionen zusammen. Die den Mitgliedern – soweit Gebietskörperschaften – obliegenden Aufgaben und Zuständigkeiten bleiben unberührt.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Der Anteil der juristischen Personen des öffentlichen Rechts darf 49 % der Mitglieder nicht übersteigen.

(2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Vor einer Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod oder dem Erlöschen der Rechtsfähigkeit,
- b) durch schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärten Austritt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluss des Kalenderhalbjahres,
- c) durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied mit dem Beitrag sechs Monate im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein,
- d) durch förmlichen Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung (Abs. 2),

(2) Der Ausschluss aus dem Verein gem. § 4 Abs. 1 Buchst. d) ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss ist dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich bekannt zu machen.

§ 5

Finanzierung, Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Der Verein finanziert seine Aufgaben durch laufende Mitgliedsbeiträge, die in einer Beitragsordnung geregelt sind. Zudem werden zur Erreichung der Vereinszwecke benötigte finanzielle Mittel durch öffentliche Zuschüsse, Förderbeiträge, Zuwendungen u. ä., Spenden und Sponsoringbeiträge aufgebracht.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein bei der Erfüllung seiner Zwecke Unterstützung zu gewähren. Die Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich.

§ 6

Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Es können Fachausschüsse und Arbeitsgruppen gebildet werden.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch Rundschreiben mit Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zehn Tagen durch den Vorsitzenden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zehn Tagen schriftlich einzuberufen, wenn sie mindestens von einem Drittel der Mitglieder oder von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beantragt wird.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl des Vorstands
- b) die Entscheidung über die Einrichtung von Fachausschüssen
- c) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Prüfberichtes sowie projektbezogener Finanzpläne
- d) die Erteilung der Entlastung für den Vorstand
- e) der Erlass der Beitragsordnung
- f) die strategische Positionierung des Vereins zu Fragen der Entwicklung der Region und für Grundsatzentscheidungen zur Umsetzung übertragener Aufgaben
- g) die Auflösung des Vereins.

(4) Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 8

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (3) Abstimmungen erfolgen offen.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschlussvorschlag oder Antrag abgelehnt.
- (5) Für den Beschluss zu einer Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Weiter setzt dieser Beschluss voraus, dass in der Mitgliederversammlung zu diesem Punkt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (6) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Vereinsmitglied widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder abgegeben worden ist.
- (7) Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem dritten Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer sowie mindestens zwei Beisitzern. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem dritten Vorsitzenden.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins oder deren gesetzliche Vertreter gewählt werden.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren durch Wahl bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Neubestellung ist möglich.
- (4) Vorstandsmitglieder können auch vor Ablauf der Wahlperiode das Amt niederlegen oder durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grunde abberufen werden.
Ist ein Mitglied aus dem Vorstand ausgeschieden, hat innerhalb der nächsten drei Monate eine Ergänzungswahl stattzufinden, wenn die Mindestzahl von sieben Mitgliedern unterschritten wird.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (6) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(7) Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Dazu gehört insbesondere die Organisation der Geschäftsführung.

(8) Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der dritte Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein zur Vertretung des Vereins befugt.

(9) Der erste Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen.

(10) Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus. Unterstützt wird der Vorstand hierbei durch die Geschäftsstelle.

(11) Jährlich hat der Vorstand einen Jahresbericht und eine schriftliche Jahresrechnung vorzulegen und die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands einen Beschluss zu fassen.

(12) Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss in Vorstandssitzungen. Die Einladung ergeht mit einer Frist von zehn Tagen durch einen Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(13) Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren und den Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(14) Bei Bedarf kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Geschäftsführung/Geschäftsstelle

Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins Dritten übertragen. Die Bestellung der Geschäftsführung erfolgt durch den Vorstand. Die Geschäftsführung führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung und den Weisungen des Vorstands aus. Ihr obliegt insbesondere

- a) die Führung der laufenden Geschäfte sowie der Kassengeschäfte,
- b) die Erledigung weiterer, ihr vom Vorstand übertragener Aufgaben,
- c) die Öffentlichkeitsarbeit im Benehmen mit dem Vorstand.

Die mit der Geschäftsführung Beauftragen gehören nicht dem Vorstand an. Sie nehmen an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil, es sei denn, der Vorstand oder die Mitgliederversammlung beschließen etwas anderes.

§ 11

Kassenprüfung

Es findet jährlich eine ordentliche Kassenprüfung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Birkenfeld statt. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Mit einer Zweidrittelmehrheit kann die Auflösung des Vereins beschlossen werden. In der Mitgliederversammlung muss dabei die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, falls nicht mit gleicher Mehrheit wie in Satz 1 andere Liquidatoren bestellt werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landkreis Birkenfeld.

§ 13 Satzungsauflagen, salvatorische Klausel

(1) Der Vorstand wird bevollmächtigt, Satzungsänderungen, die im Rahmen des Eintragungsverfahrens aufgrund von Auflagen der zuständigen Gerichte oder Behörden erforderlich sind, selbstständig vorzunehmen. Er unterrichtet anschließend unverzüglich die Mitglieder über die vorgenommenen Änderungen.

(2) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Mitglieder werden die ungültige Bestimmung durch eine ihr im Ergebnis wirtschaftlich gleichkommende Regelung ersetzen.

Birkenfeld, 7. Mai 2013

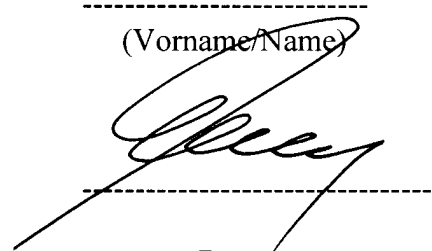
Die Gründungsmitglieder

Institution

Unterschrift

(Vorname/Name)

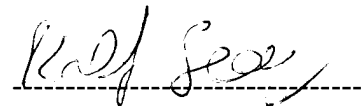
Kraiffisenbank Nahr eG



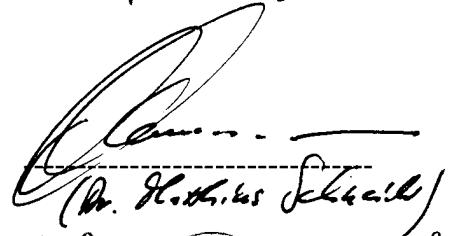
Güter Heft



Mehr zwei Seay



Naturliche Pevsa

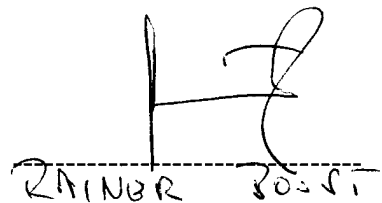


(Dr. Helmut Schwall)

Elisabeth-Stiftung



OIE AG




RAINBR 30361

Volkbank Hunsrück-Nahr eG



Chese Eden Oster G.m.H



Die Gründungsmitglieder

Institution

Unterschrift

(Vorname/Name)

Sachverständigenbüro Bauer

Christoph Bauer

HSTG

J. H. S.

Schwarzer Sprudel

S. H.

Milchgeschäft Müller

M. Müller

Leysse GmbH

L. Leysse

Susanne Ganschow

S. Ganschow

Barth & Frey GmbH

Barth & Frey

LPR BIR

LPR BIR

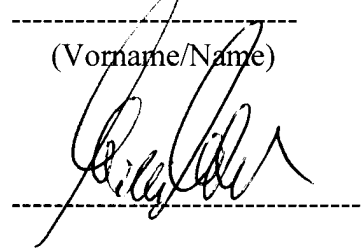
Die Gründungsmitglieder

Institution

Unterschrift

(Vorname/Name)

Willi Wahl



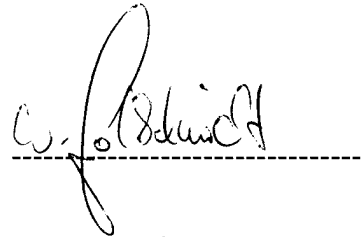
Stenobank für Martin Müller



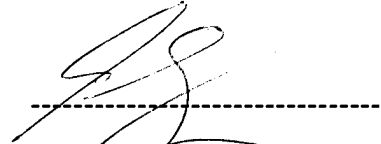
Handwerkskammer Koblenz

Michael Fuhler

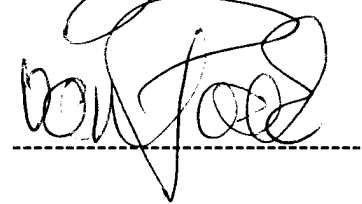
WSK Birkensfeld



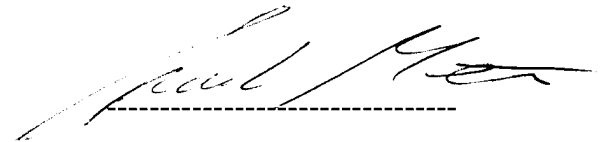
Hochwald Sprudel Schupp GmbH



Podol Vertriebs GmbH



MDR Hunsrück - Park
Agrar Service GmbH



Karl-Hans Müller
WISEG

